



# Gemeinde Eurasburg

## **Satzung zur Regelung der Benutzung des Sitzungssaales im Rathaus Eurasburg (Sitzungssaalbenutzungssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende Benutzungssatzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Eurasburg betreibt den Sitzungssaal im Rathaus ohne Gewinnerzielungsabsicht als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Sitzungssaal dient, soweit er nicht von der Gemeinde Eurasburg selbst genutzt wird, den örtlichen Vereinen sowie sportlichen, kirchlichen und kulturellen Zwecken. Außerdem kann er für Veranstaltungen des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung genutzt werden.

### **§ 2**

#### **Belegungszeiten, Benutzungsgenehmigung**

- (1) Zur Benutzung des Sitzungssaales wird ein Belegungsplan aufgestellt. Die gewünschten Belegungszeiten der Vereine und sonstigen Nutzer sind bei der Gemeinde zu melden. Die Nutzungsgenehmigung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Die Belegungszeiten, die sich aus dem Belegungsplan ergeben, sind genau einzuhalten. Der Betrieb ist so einzurichten, dass der Sitzungssaal pünktlich und aufgeräumt verlassen wird.

### **§ 3 Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Gemeinde Eurasburg überlässt dem Benutzer den Sitzungssaal mit Nebenräumen (Teeküche, Stuhllager, Toiletten) in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Benutzer hat eine verantwortliche Person zu bestimmen, die voll geschäftsfähig ist. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Räume und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie muss durch ihre Unterschrift die Belegung des Sitzungssaales bestätigen, eventuelle Schäden im Belegungsplan (unter Bemerkungen) dokumentieren und sicherstellen, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die verantwortliche Person muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein und ist dafür verantwortlich, dass die Räumlichkeiten in einem ordentlichen Zustand verlassen werden.
- (3) Die jeweilige verantwortliche Person hat auch dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Benutzungszeit den Sitzungssaal und die Nebenräume nicht betreten können und sich nach Beendigung der Benutzungszeit niemand mehr dort aufhält.
- (4) Das Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen obliegt dem Benutzer. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Einrichtungsgegenstände wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Tische und Stühle sind wieder in das Stuhllager zu bringen.
- (5) Für die Sauberkeit aller Räume nach der Nutzung einschließlich der Toilettenanlagen ist Sorge zu tragen. Sämtliche genutzte Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Klebrige, farbige oder feuchte Rückstände auf dem Boden sind aufzuwischen. Erforderliche Sonderreinigungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (6) Die jeweilige verantwortliche Person ist für das Ausschalten der Lichter sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und der Außentüre verantwortlich.
- (7) Aufgetretene Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind zu ersetzen.
- (8) Das Rauchen im Sitzungssaal und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (9) Der Benutzer ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der Benutzung des Sitzungssaales entstandenen Schäden an den überlassenen Räumen, Inventar und Zugangswegen haftet der Verursacher bzw. der Benutzer. Entstandene Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen beheben zu lassen.
- (2) Die Gemeinde Eurasburg übernimmt keinerlei Haftung für evtl. Schadensfälle persönlicher oder sächlicher Art (Unfälle, Diebstähle usw.). Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Sitzungssaales mit Nebenräumen und Geräten stehen. Der Nutzer übernimmt dabei insbesondere die erforderliche Verkehrssicherungspflicht in den überlassenen Räumen und auf den Zugangswegen (z. B. Winterdienst, usw.).
- (3) Die Haftung der Gemeinde Eurasburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden ist von den Regelungen unberührt.
- (4) Der Benutzer hat gegenüber der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

## **§ 5 Schlüsselausgabe**

- (1) Jeder Benutzer erhält für den Sitzungssaal einen Zugangsschlüssel. Der Schlüssel wird von der Gemeindeverwaltung ausgegeben und muss dort auch wieder abgegeben werden.
- (2) Der Schlüsselnehmer ist nicht berechtigt, den Schlüssel an Unbefugte auszuhandigen. Verluste sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden, ebenso ein Wechsel in der Person des Schlüsselnehmers innerhalb einer Gruppe.
- (3) Der Schlüsselnehmer haftet für den Schlüssel solange bis er diesen an die ausgebende Stelle zurückgegeben hat.

**§ 6**  
**Notausgänge und Rettungswege**

Die Notausgänge dürfen nicht versperrt werden. Die Rettungswege sind freizuhalten.

**§ 7**  
**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung können Gebühren erhoben werden. Hierzu erlässt die Gemeinde Eurasburg eine Gebührensatzung.

**§ 8**  
**Zuwiderhandlungen**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Eurasburg sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungssatzung zu überwachen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Erlaubnis zur Nutzung des Sitzungssaales auf Zeit oder ganz entzogen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eurasburg, 13.12.2022  
Gemeinde Eurasburg

Moritz Sappl  
1.Bürgermeister